

Satzung des Schützenvereins Breddenberg-Heidbrücken e.V.  
vom 07.01.1962 in der Fassung vom 02.04.2022.  
Änderung vom 07.12.2024

## **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 Nr.1 Der seit 1937 bestehende Schützenverein Breddenberg-Heidbrücken ist amtlich in das Vereinsregister als e.V. Schützenverein Breddenberg-Heidbrücken eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Breddenberg.  
Der Verein wurde in Jahr 1937 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie die Durchführung von Pokalwettkämpfen verwirklicht. Er stellt seinen Mitgliedern entsprechend den Möglichkeiten die notwendigen technischen und materiellen Voraussetzungen zum Übens- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Der Verein bietet, gegen Entgelt für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder, seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an. Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen. Er bildet Übungsleiter und Schiedsrichter im Sportschießen für seinen Verein aus. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische

und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den ihren entsprechen.

Der Verein fördert die Brauchtumpflege (Schützenfest/Vereinsfest) um das bestehende gute Verhältnis der Einwohner beider Gemeinden zu fördern und zu erhalten.

Die Durchführung und der Ablauf der Vereinsfeste obliegt dem Vorstand.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 3 Nr. 1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat und die Satzung anerkennt.

Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter bis zu 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

§ 4 Nr. 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 4 Nr. 3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

§ 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Nr. 2 Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr sind von der Beitragszahlung befreit wenn sie seit 10 Jahren Mitglied im Verein sind.

§ 5 Nr. 3 Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Sportwaffen, Schussgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen. Der Umgang mit Waffen und Munition richtet sich bei minderjährigen Vereinsmitgliedern nach § 27 WaffG entsprechend.

§ 5 Nr. 4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
der Vorstand  
die Mitglieder

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Kommandeur
- f) drei Schießoffiziere

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren vom Tag der Wahl angerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Nr.2 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

§ 10 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

§ 10 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.

Entlastung des Vorstandes.

Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Beschluss über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche

Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang am schwarzen Brett der Kirche in Breddenberg und der Internetseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

§ 12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet, ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 12 Nr. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.

§ 12 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 12 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 12 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 12 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

§ 12 Nr. 7 Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 12 Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Kassenprüfung**

§ 15 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei

Kassenprüfer.

§ 15 Nr. 2 Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 15 Nr. 3 Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

§ 16 Nr. 1 Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

§ 16 Nr. 2 Personen die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.

## **§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Gebührenordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Weiter darüber hinaus notwendige Regelungen werden vom Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 18 Beiträge**

§ 18 Nr. 1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 18 Nr. 2 Beitragsanpassungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 19 Vereinsstrafen

§ 19 Nr. 1 Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins können durch den Vorstand verfolgt werden.

§ 19 Nr. 2 Der Antrag an den Vorstand auf Ahndung eines Fehlverhaltens eines Mitglieds kann von jedem Mitglied in schriftlicher Form gestellt werden. Das betreffende Mitglied ist zu den gemachten Vorwürfen anzuhören. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Stellung zu den Vorwürfen nehmen. Danach entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 .

§ 19 Nr. 3 Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von drei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Vorstandes Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet abschließend. Im Falle der Fristenversäumnis ist die Entscheidung des Vorstandes bindend.

§ 19 Nr. 4 Je nach Schwere des Verstoßes kann der Vorstand auf folgende Strafen entscheiden:

Verwarnung

Verbot der Nutzung der Vereinseinrichtungen

Ausschluss aus dem Verein

## § 20 Datenschutz

§ 20 Nr. 1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Bankkonto Daten.

§ 20 Nr. 2 Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 20 Nr. 3 Als Mitglied des Schützenbundes Weser Ems muss der Schützenverein Breddenberg-Heidbrücken die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, ggf. Merkmal „Behindert“) an den Schützenbund

Weser Ems weitergeben.

§ 20 Nr. 4 Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, am Schwarzen Brett nur im Rahmen der Wettkampfprotokolle (Name, Vorname, Schützenklasse, Ringzahl und Platzierung) und wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 20 Nr. 5 Der Schützenverein ist verpflichtet bei Austritt aus dem Verein, eine Meldung gem. § 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine Abs. (5) Waffengesetz, den Behörden anzuzeigen.

§ 20 Nr. 6 Soweit die jeweiligen Vorschriften, beschriebenen Voraussetzungen Vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO

das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO

das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

## **§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 21 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Michael Breddenberg-Heidbrücken die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ..... verabschiedet.

Breddenberg , den .....

Unterschriften .....

